

Geldanweisung an die Kassen. Kalkulas- tur und deren Nachlässigkeit.

Wer irgend eine Geldforderung für gelieferte Kriegsbedürfnisse, geleistete Fuhren, und dergleichen zum Behuf der königlichen Armee zu machen hat, wendet sich dieserhalb mit einer schriftlichen Eingabe an das Kommissariat, unter dem Titel: hochlöbliches Feld-Kriegs-Kommissariat der königlich preussischen Hauptarmee. *) Der Rath, dem die Eingabe von dem Direktor zugeschrieben ist, decretirt, und schickt sie hierauf in die Kalkulatur, oder das Rechnungsamt, wo alle Rechnungssachen zuvor revidirt, justificirt und rectificirt werden müssen, ehe die Anweisung zur Auszahlung des Geldes, und sey es auch noch so gering, geschehen kann. Der erste Kalkulator schreibt die Arbeit einem der Kalkulatoren zu. Zwar hat jeder derselben schon sein ihm angewiesenes Fach, wie die am Ende abgedruckte Instruktion lehrt. Dennoch ist es gar

*) Auch der Deputation des Ober-Kriegs-Kollegiums wird das Prädikat: hochlöblich beygelegt.